

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch- Ostafrika.



Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam. 20. September 1913.

Nr. 52.

Inhalt: Einführung einer Einheitszeit in Deutsch-Ostafrika. — Mitglieder der Gewerbesteuer-Ober-schätzungs-kommission für 1913. — Einführung des Grundbuchs für den erweiterten Stadtbezirk Tanga. — Bildung eines Eisenbahnrats. — Ernennung von Eisenbahnratsmitgliedern. — Anwerbeerlaubnis für den Bezirk Mahenge. — Aenderung der Tarifierung von Kautschuk für Bahnfrachten.

Bekanntmachung

betreffend Einführung einer Einheitszeit in Deutsch-Ostafrika.

Zur Sicherung und Erleichterung des Verkehrs im Schutzgebiet werden vom 1. Oktober 1913 ab die zum dienstlichen Gebrauch bestimmten und die öffentlichen Uhren der im Bereiche des Eisenbahn-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes sowie der Küsten-, Seen- und Flußschiffahrt gelegenen Regierungsstationen auf einheitliche Zeit gestellt und zwar auf die mittlere Ortszeit des 37° 30' östl. Länge von Greenwich (Einheitszeit = E. Z.). Die Dienststellen der Post und der Eisenbahnen stellen vom gleichen Tage ab ihre Uhren nach der Einheitszeit und richten ihren Dienst nach dieser.

Die Zeitbestimmung erfolgt durch das Hafenamtsamt in Daressalam. Dieses gibt den Mittagssig-

nalschuß ab um 12 Uhr 7 min 10 sek mittlerer Ortszeit von Daressalam = 12 Uhr 0 min 0 sek Einheitszeit.

Auf Grund des Schusses übermittelt das Kaiserliche Postamt in Daressalam die Zeit telegraphisch allen mit ihm in direkter Verbindung stehenden Telegraphenstationen der Kolonie. Die sonst in Betracht kommenden Regierungsstationen stellen die Uhren mittelst der Stations-Sonnenuhren nach den nachstehenden Angaben.

Als Abweichungen der Einheitszeit von den mittleren Ortszeiten gelten vorbehaltlich etwaiger aus der genaueren Vermessung des Landes sich ergebenden Aenderungen die in der nachstehenden Zusammenstellung genannten Zeitunterschiede.

Liste

der Regierungsstationen von Deutsch-Ostafrika mit Kennzeichnung ihrer Stellung im Telegraphen-, Fernsprech-, Post-, Heliographen-, Eisenbahn-, Dampfer- und Zollverkehr sowie Angabe der Unterschiede zwischen den mittleren Ortszeiten und der Einheitszeit.

Erläuterungen: Die gegenwärtig durch diese Bekanntmachung betroffenen Stationen sind durch Sperrdruck gekennzeichnet; die zur Zeit nicht ständig mit weißem Personal besetzten Stationen sind mit einem * versehen;

- T = Telegraphenstation;
- (T) = Telegraphenstation ohne direkte Verbindung mit Daressalam;
- F = Fernsprechstation;
- P = Postanstalt;

- H = Heliographenstation;
- Et = Station der Tanganjikabahn;
- Eu = Station der Usambarabahn;
- L = Landungsplatz der Küsten- und Seendampfer;
- Z = Zollstation;

+) bedeutet: der angegebene Minutenbetrag ist (zu) (von) der mittleren Ortszeit (hinzuzuzählen) (abzuziehen) um „Einheitszeit“ zu erhalten.

a) Bezirk Urundi:

U s u m b u r a , Residenturnebenstelle	. P H L Z	+ 33 Minuten
Migera, Schlafkrankenbehandlungsstelle	. — —	+ 33
Urambi, Schlafkrankenlager	. — —	+ 33
Rumonge, Schlafkrankenlager	. — —	+ 32
Kiguena, Schlafkrankenbehandlungsstelle	. — —	+ 32

Niansa, Schlafkrankenlager	— —	+ 32 Minuten
Gitega, Residentur Urundi	— —	+ 30
b) Bezirk Ruanda:		
Kissenji, Verwaltungsposten	PHZ	+ 33
Kigali, Residentur Ruanda	P	+ 30
c) Bezirk Bukoba:		
Biramuto, Militärposten für Ussuwi	H	+ 24
Kifumbiro, Militärposten	— —	+ 24
Bukoba, Residentur	TPHZ	+ 23
Kigarama, Schlafkrankenlager	— —	+ 23
d) Bezirk Muansa:		
Muansa, Bezirksamt	TFPHZ	+ 18
Musoma*, Zollstation	PZ	+ 15
Schirati, Bezirksnebenstelle	PZ	+ 14
Utegi, Schlafkrankenlager	— —	+ 13
Ikoma, Bezirksnebenstelle	H	+ 11
e) Bezirk Aruscha:		
Umbulu, Bezirksnebenstelle	P	+ 8
Donyo Sambo, Regierungsschule	— —	+ 3
Aruscha, Bezirksamt	TFP	+ 3
Leudorf (Leganga), Regierungsschule	P	+ 3
f) Bezirk Moschi:		
Kibongoto, Landw. Versuchsstation	— —	+ 2
Neu-Moschi, Polizeiposten	EuPTFZ	+ 1
Rau, Forststation	— —	+ 1
Moschi, Bezirksamt	— —	+ 0
g) Bezirk Wilhelmstal:		
Buiko, Eisenbahnkommiss. d. Usamb.-Bahn	TFPEu	— 2
Manoro*, Forststation	— —	— 3
Schume-Süd, Forststation	— —	— 3
Magamba*, Forststation	— —	— 3
Momboro, Distriktkommissariat	TFPEu	— 3
Wilhelmstal, Bezirksamt	TFPZ	— 3
Korogwe, Quarantänestation	TFPEu	— 4
h) Bezirk Tanga:		
Amami, Biolog. Landw. Institut	TFP	— 5
Muhesa, Distriktkommissariat	TEPEu	— 5
Tanga, Bezirksamt	TFPEuZ	— 6
i) Bezirk Pangani:		
Handeni, Bezirksnebenstelle	P	— 2
Pangani, Bezirksamt	TFPLZ	— 6
j) Bezirk Bagamojo:		
Manyangu, Forststation	— —	— 1
Sadani, Bezirksnebenstelle	TFPLZ	— 5
Bagamojo, Bezirksamt	TFPLZ	— 6
k) Bezirk Daressalam:		
Kissangire, Polizeiposten	— —	— 5
Daressalam, Gouvernement; Bezirksamt	TFPEuLZ	— 7
l) Bezirk Rufiji:		
Mpanganya, Gouv. Baumwollstation	— —	— 5
Utete, Bezirksamt	P	— 5
Mohoro, Forstamt	TFP	— 7
Salale, Forststation	PLZ	— 7

m) Bezirk Kilwa:

Liwale, Bezirksnebenstelle	— —	— 2 Minuten
Kibata, Bezirksnebenstelle	— —	— 7
Kilwa, Bezirksamt	T F P L Z	— 8
Kilindoni*, Zollstation	L Z	— 8
Tschole, Bezirksnebenstelle	P Z	— 9

u) Bezirk Lindi:

Sasawara, Schlafkrankenlager	— —	+ 2
Tunduru, Polizeiposten	— —	+ 1
Newala, Bezirksnebenstelle	— —	— 7
Mahiwa, Gouv. Baumwollstation	— —	— 7
Lindi, Bezirksamt	T F P L Z	— 9
Mikindani, Bezirksnebenstelle	T F P L Z	— 11
Kionga*, Zollstation	L Z	— 12

o) Bezirk Ssongea:

Ssongea, Bezirksamt	P Z	+ 7
Wiedhafen, Bezirksnebenstelle	L	+ 12

p) Bezirk Iringa:

Ndsombe, Militärposten für Ubena	H	+ 11
Iringa, Militärstation	T F P H	+ 8

q) Bezirk Mahenge:

Mahenge, Militärstation	P H	+ 3
-----------------------------------	-----	-----

r) Bezirk Morogoro:

Kilossa, Bezirksnebenstelle	T F P H E'	+ 2
Myombo, Gouv. Baumwollstation	— —	+ 2
Morogoro, Bezirksamt	T F P E'	— 1
Bunduki, Forstation	— —	— 1
Kissaki, Bezirksnebenstelle	— —	— 1

s) Bezirk Dodoma:

Mpapua, Polizeiposten	T F P	+ 4
Dodoma, Bezirksamt	T F P E'	+ 7
Kilimatinde, Standort d. 4. Feldkomp.	T E P H	+ 10
Ssingidda, Militärposten	H	+ 11

t) Bezirk Kondoa-Irangi:

Kondoa-Irangi, Bezirksamt	P H	+ 6
Mkalama, Bezirksnebenstelle	P	+ 11

u) Bezirk Tabora:

Schinjanga, Bezirksnebenstelle	— —	+ 17
Tabora, Bezirksamt	T F P E' Z	+ 19
Mabama, Gouv. Baumwollstation	E'	+ 20
Uschironbo, Bezirksnebenstelle	— —	+ 23

v) Bezirk Udjidji:

Kassulo, Militärposten	— —	+ 29
Udjidji, Bezirksamt	(T) F P H Z	+ 31
Kigoma, Landungsplatz	L	+ 31

w) Bezirk Bismarckburg:

Bismarckburg, Bezirksamt	(T) F P L Z	+ 25
------------------------------------	-------------	------

x) Bezirk Langenburg:

Muakete, Bezirksnebenstelle	— —	+ 13
Alt-Langenburg*, Landungsplatz	L	+ 13
Muaja, Zollstation	P L Z	+ 14
Massoko, Standort d. 5. Feldkompagnie	H	+ 15
Neu-Langenburg, Bezirksamt	P H Z	+ 15
Itaka-Unyika, Zollstation	Z	+ 19

Dem Kommando der Schutztruppe bleibt mit Rücksicht auf die mit Eingeborenen besetzten Helioposten die Entscheidung über die Wahl der Zeit — mittlere Ortszeit oder Einheitszeit — an den Heliographenlinien überlassen, soweit deren Stationen nicht gleichzeitig Telegraphenstationen sind.

Die örtlichen Dienststellen auf welche die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht zutreffen, sollen, soweit möglich, ebenfalls die Einheitszeit einführen. An Orten, an welchen die Abweichungen

von der Ortszeit besonders groß sind, können die Dienststunden entsprechend verlegt werden.

Alle Uhrzeitangaben in Bekanntmachungen, Berichten usw. sind mit dem Zusatz E. Z. (= Einheitszeit) oder M. O. Z. (= mittlere Ortszeit) zu versehen.

Daressalam, den 18. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 22748/13 W.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Absatz 7 der Ausführungsbestimmungen zum § 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1907, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb, wird öffentlich bekannt gemacht, daß an Stelle der durch Bekanntmachung vom 12. Juli 1913, A. Anz. Nr. 37 für 1913, zu Mitgliedern der Gewerbesteuer-Ober-einschätzungskommission für Rechnungsjahr 1913 berufenen:

Gerichtsassessor Dr. Goormann und
Gouvernementssekretär Schoen

als Mitglieder

Gerichtsassessor Dr. Dietrich und
Gouvernementssekretär Verch

berufen sind.

Daressalam, den 16. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23087/13. O. E. K.

Verordnung

betreffend Einführung des Grundbuchs für
den erweiterten Stadtbezirk Tanga.

Auf Grund des § 3 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), des § 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) und des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung dieser Verordnung vom 30. November 1902 (Kol. Bl. S. 568) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einzig er Paragraph.

Der durch Verordnung des Gouverneurs vom 22. Januar 1901 (Kol. Bl. S. 145, Amtl. Anz. Nr. 3/01) auf den inneren Stadtbezirk Tanga be-

schränkte Grundbuchbezirk wird auf den in der Bekanntmachung vom 2. August 1910 — J. Nr. 13081 II A — (Amtl. Anz. Nr. 27), bezeichneten erweiterten Stadtbezirk Tanga ausgedehnt. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Daressalam, den 17. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 12391/13 V B.

Verfügung

des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika,
betreffend die Bildung eines Eisenbahn-Rats.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397), sowie auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden vom 21. Februar 1913 (Kol. Bl. S. 213), wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1.

Zur ständigen Vertretung der Bevölkerung in Eisenbahnverkehrsfragen wird ein Eisenbahnrat gebildet.

§ 2.

Aufgabe des Eisenbahnrats ist es, dem Gouvernement in allen wichtigen Eisenbahnverkehrsfragen gutachtliche Äußerungen abzugeben. Er kann Wünsche und Beschwerden aus Interessentenkreisen zur Kenntnis des Gouvernements bringen.

§ 3.

Der Eisenbahnrat ist in allen wichtigen Eisenbahnverkehrsfragen, insbesondere bei der Feststellung und der wesentlichen Abänderung der Fahrpläne und der Tarife zu hören.

Werden wichtigere Maßnahmen ohne Anknüpfung

des Eisenbahnrats getroffen, so ist demselben bei dem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der Eisenbahnrat besteht aus 10 Mitgliedern und zwar:

- dem Referenten für das Eisenbahnwesen beim Gouvernement,
- 2 Vertretern der Landwirtschaft,
- 2 Vertretern des Handels,
- 2 Vertretern der Industrie und der anderen Berufe,
- 1 Vertreter der Kaiserlichen Schutztruppe, dem Betriebsleiter der Tanganjikabahn und dem Betriebsleiter der Usambarabahn.

§ 5.

Die Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und der anderen Berufe werden vom Gouvernementsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gleichzeitig wählt der Gouvernementsrat ebensoviele Angehörige der genannten Berufsklassen als Ersatzmänner. Wiederwahl ist statthaft. Bei der Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Hauptverkehrsbezirke vertreten sind.

§ 6.

Der Eisenbahnrat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen beiziehen.

§ 7.

Vorsitzender des Eisenbahnrats ist der Referent für das Eisenbahnwesen, sofern nicht der Gouverneur eine andere Bestimmung trifft.

Der Geschäftsgang des Eisenbahnrats wird durch eine von diesem selbst zu beschließende, vom Gouvernement zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt.

§ 8.

Der Eisenbahnrat wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen.

§ 9.

Das Amt eines Mitglieds des Eisenbahnrats ist ehrenamtlich.

Die nicht am Ort des Zusammentritts des Eisenbahnrats ansässigen Mitglieder und Sachverständigen erhalten für die Hin- und Rückreise aus Anlaß der Sitzungen freie Eisenbahn- bzw. Dampferfahrt I. Klasse oder eine Vergütung in Höhe der Preise der Fahrkosten I. Klasse.

§ 10.

Diese Verfügung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 17. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 19468/13. XII.

Bekanntmachung.

In den Eisenbahnrat sind in der Sitzung des Gouvernementsrats vom 26. Juni 1913 gewählt worden:

Als Vertreter der Landwirtschaft

die Herren: Deininger, Georg, Bevollmächtigter der Firma Wilkens & Wiese, G. m. b. H., Ambangulu

und Hoffmann, Georg, Plantagenleiter in Pongwe, als deren Stellvertreter:

Schurz, G., Plantagenleiter in Kilossa und Neitzke, H. W., Plantagenbesitzer in Wilhelmshöhe bei Morogoro.

Als Vertreter des Handels

die Herren: Rossner, Vertreter der Westdeutschen Handels und Plantagengesellschaft in Tanga

und Devers, Paul, Kaufmann in Daressalam; als deren Stellvertreter:

Wilke, Carl, Geschäftsführer der Firma W. Müller & Co. in Tanga, und Stechmann, Rudolf, Kaufmann in Daressalam.

Als Vertreter der Industrie und der anderen Berufe

die Herren: Thomas, Vertreter der Firma Max Klein, Moschi

und Dr. Hofmann, Rechtsanwalt und Notar in Daressalam; als deren Stellvertreter die

Herren: von Nostitz, Rechtsanwalt und Notar in Tanga

und Frisch, Carl, Ingenieur in Tabora.

Daressalam, den 17. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 19468/13. XII.

Bekanntmachung.

Unter den in der Bekanntmachung vom 5. September 1913, J. Nr. 22394/13 II B — Amt. Anz. Nr. 48 — veröffentlichten Bedingungen ist für den Anwerbebezirk Mahenge der Anwerbeschein an Küster in Mahenge erteilt worden. Der Höchstsatz der Anwerbegebühr beträgt 10 Rupie.

Daressalam, den 19. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23287/13. II B.

Bekanntmachung.

Betrifft: Aenderung der Tarifierung von Kautschuk für Bahnfrachten.

Mit sofortiger Gültigkeit wird Gummi (Kautschuk) vorläufig bis Ende Dezember dieses Jahres von Tarifklasse II in Tarifklasse III versetzt. Der Tarif für die Deutsch-Ostafrikanischen

Schutzgebietsbahnen ist auf Seite 21/22 und Seite 30/31 entsprechend zu ändern.

Die Tarifstelle Gummiwaren bleibt wie bisher bestehen.

Daressalam, den 20. September 1913

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23473/13 XII.